

Wahlausschreibung

für die Wahlen der Mitglieder zum Studierendenparlament und zu den Fachschaftsräten vom 21.11.2017 bis 23.11.2017

I. Allgemeines

Der Ablauf der gemeinsamen Wahlen zum Studierendenparlament und zu den Fachschaftsräten der Fachhochschule Münster regelt sich nach der Wahlordnung der Studierendenschaft vom 15.10.1997 (Fassung vom 05.07.2017) und der Wahlordnung für die Wahlen zu den Fachschaftsräten vom 27.05.2010 (Fassung vom 05.07.2017).

II. Wahlzeiten und Wahlräume

Die gemeinsamen Wahlen zum Studierendenparlament und zu den Fachschaftsräten finden laut Beschluss des Studierendenparlamentes vom 20.09.2017 in der Zeit vom 21.11.2017 bis 23.11.2017 in Münster und Steinfurt jeweils von 10.00 bis 16.00 Uhr in den nachfolgenden Wahlräumen statt. Für die eingeschriebenen Studierenden des FB 01, 02, 03, 04, 11 und der Lehrinheit ITB in Steinfurt, Stegerwaldstr. 39, Gebäude A, Mensa-Nebenraum
des FB 05, 07, 12 und der Lehrinheit IBL in Münster, Leonardo Campus 10, vor der Bibliothek
des FB 06, 08 und 09 in Münster, Corrensstr. 25, im Erdgeschoss des Kerntreppenhauses
des FB 10 in Münster, Hüfferstr. 27, Flur vor der Bibliothek

III. Anzahl der Mitglieder im Studierendenparlament und in den Fachschaftsräten

Die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Studierendenparlamentes ist gemäß § 5 Abs.1 der Satzung vom 09.11.2000 (Fassung vom 23.06.2015) auf 17 festgesetzt. Die Zahl der zu wählenden Mitglieder der Fachschaftsräte bestimmt sich gemäß § 3 Abs. 2 der Wahlordnung für die Wahlen zu den Fachschaftsräten vom 27.05.2010 (Fassung vom 05.07.2017) nach der Anzahl der jeweils immatrikulierten Studierenden am Fachbereich am 22. Tage vor der Wahl. Im jeweiligen FSR soll pro angefangene 100 immatrikulierte Studierende ein Sitz vergeben werden, jedoch mindestens 10, maximal 20 Sitze. Die Anzahl wird von der Wahlleitung festgestellt und mit der Wahlbekanntmachung bekanntgegeben.

IV. Darstellung des Wahlsystems für die Wahlen zum Studierendenparlament

- (1) Die Wahlen zum Studierendenparlament finden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, die mit Elementen der Personenwahl verbunden ist, statt.
- (2) Die Studierendenschaft bildet einen Wahlkreis. JedeR WählerIn hat eine Stimme, die sie/er für eineN KandidatIn einer Wahlliste abgeben kann. Die Sitze werden auf die Wahllisten im Verhältnis der für sie abgegebenen Stimmen im D'Hondtschen Höchstzahlverfahren verteilt. Die danach auf die einzelnen Wahllisten entfallenen Sitze werden den in den Wahllisten aufgeführten KandidatInnen in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahl zugeteilt.
- (3) Entfallen auf eine Wahlliste mehr Sitze als diese KandidatInnen enthält, so bleiben die Sitze unbesetzt; die Zahl der Sitze im StuPa vermindert sich entsprechend.
- (4) Bei Stimmgleichheit zwischen mehreren KandidatInnen einer Liste entscheidet die Reihenfolge auf dem Stimmzettel. Bei Stimmgleichheit zwischen mehreren Listen entscheidet die Stimmenmehrheit der einzelnen KandidatInnen. Herrscht im letzteren Fall noch Stimmgleichheit, entscheidet der Wahlleiter durch Los, welcher Liste der Sitz zuzuteilen ist.
- (5) Listen können sich zur Wahl verbinden und als Listenverbindung antreten. Die Verteilung der Sitze der Listenverbindung ergibt sich aus § 3 Abs. 4 der Wahlordnung.

V. Darstellung des Wahlsystems für die Wahlen zu den Fachschaftsräten

- (1) Die Wahlen zu den Fachschaftsräten finden nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl statt. Gewählt werden EinzelkandidatInnen, ein späteres Nachrücken ist ausgeschlossen.
- (2) Die Mitglieder der Studierendenschaft in dem jeweiligen Fachbereich bilden einen Wahlkreis. JedeR WählerIn hat eine Stimme, die sie/er nur für eineN KandidatIn abgeben kann. Die Sitze werden auf die KandidatInnen in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahl zugeteilt bis die Anzahl der zu vergebenen Sitze erreicht ist.
- (3) Erhält einE KandidatIn keine Stimme gilt sie/er als nicht gewählt.
- (4) Bei Stimmgleichheit zwischen mehreren KandidatInnen entscheidet der Wahlleiter durch Los.

VI. Wahlordnung und WählerInnenverzeichnis

- (1) Die Wahlordnungen können beim Wahlleiter oder unter www.fh-muenster.de/hochschule/aktuelles/amtliche_bekanntmachungen/ eingesehen werden.
- (2) Alle Wahlberechtigten werden in einem WählerInnenverzeichnis aufgeführt. Dieses wird an den Vorlesungstagen 02.11. bis 06.11.2017 in der Zeit von 10.00 bis 14.00 Uhr im Büro des AStA, Robert-Koch-Str. 30 in Münster, zur Einsichtnahme ausgelegt.
- (3) Jedes Mitglied der Studierendenschaft kann innerhalb der Auslegungsfrist beim Wahlleiter gegen die Richtigkeit des WählerInnenverzeichnis Einspruch einlegen. Dem Einspruch sind die erforderlichen Beweise beizufügen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht amtsbekannt oder offenkundig sind.
- (4) Nach dem Ablauf der Auslegungsfrist sind Einsprüche gegen die Richtigkeit des WählerInnenverzeichnis nicht mehr zulässig.

VII. Wahlvorschläge

- (1) Wahlvorschläge sind spätestens bis zum 06.11.2017, 12.00 Uhr schriftlich bei der Wahlleitung im Büro des AStA der Fachhochschule Münster einzureichen. Jede/r Wahlberechtigte kann sich selbst oder andere Wahlberechtigte zur Wahl vorschlagen. Mit dem Wahlvorschlag ist eine unterschriebene Erklärung des/der Kandidaten/in einzureichen, dass er/sie der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat. WahlbewerberInnen (KandidatInnen) können nicht gleichzeitig WahlhelferInnen sein.
- (2) Der Wahlvorschlag muss mindestens den Familiennamen, Vornamen, Anschrift, E-Mail-Adresse, Fachbereichs- und Matrikelnummer der KandidatInnen enthalten, sowie die genaue Wahl bezeichnen, für die er gelten soll. EinE KandidatIn darf zu den StuPa-Wahlen nicht in mehreren Wahlvorschlägen aufgenommen werden. Den Wahlvorschlägen zu den StuPa-Wahlen soll zu entnehmen sein, welcher der/die UnterzeichnerIn zur Vertretung gegenüber dem Wahlleiter und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlleiters berechtigt ist. Fehlt eine Angabe hierüber, gilt die/derjenige UnterzeichnerIn als berechtigt, die/der an der ersten Stelle steht.
- (3) Wahlvorschläge, die den Anforderungen von Absatz 1 und 2 nicht entsprechen, werden zurückgewiesen. Die Beseitigung der Mängel sowie die Wiedereinreichung beim Wahlleiter hat bis spätestens zum 09.11.2017, 12.00 Uhr im AStA, Robert-Koch-Str. 30, zu erfolgen. Wahlvorschläge, die bis zu diesem Zeitpunkt nicht berichtigt sind oder nicht wieder eingereicht werden, sind ungültig.
- (4) Beschwerde gegen die Zurückweisung eines Wahlvorschlages kann bis zum 09.11.2017, 12.00 Uhr schriftlich beim Wahlleiter im AStA, Robert-Koch-Str. 30, eingelegt werden. Über form- und fristgerecht eingegangene Beschwerden entscheidet die Wahlleitung. Die als gültig zugelassenen Wahlvorschläge werden spätestens am 15.11.2017 in Münster und Steinfurt an dieser Stelle öffentlich bekannt gegeben.
- (5) Umfasst der Wahlvorschlag für die StuPa-Wahlen mehrere Kandidatinnen bzw. Kandidaten (eine Liste), so ist der Wahlleitung eine Listen-Bezeichnung und eine Kurz-Bezeichnung anzugeben. Fehlt bei einem Wahlvorschlag die Listen-Bezeichnung/Kurz-Bezeichnung oder ist sie geeignet, Verwechslungen mit einem zu einer früheren Wahl eingereichten Wahlvorschlag hervorzurufen, so erhält der Wahlvorschlag den Namen des/der an erster Stelle stehenden Bewerbers/stehende Bewerberin als Listen-Bezeichnung. Geben die Namen mehrerer Listen oder deren Kurz-Bezeichnungen die zu der selben Wahl eingereicht werden zu Verwechslungen Anlass, so fügt der Wahlleiter nach Anhörung der erschienenen ListensprecherInnen der betroffenen Listen einem der Wahlvorschläge eine Unterscheidungsbezeichnung in der Form bei, dass eine Verwechslung ausgeschlossen werden kann.

VIII. Wahlberechtigte und Wählbarkeit

Wahlberechtigt und wählbar sind die Mitglieder der Studierendenschaft, die bis zum 30.10.2017 an der Fachhochschule Münster als ordentliche Studierende eingeschrieben sind.

IX. Ausübung des Wahlrechts

- (1) Der/Die WählerIn darf nur mit den von der Wahlleitung hergestellten amtlichen Stimmzetteln und Wahlbriefen wählen. Er/Sie kann sein/ihr Wahlrecht durch persönliche Stimmabgabe nur in dem Wahlraum, der für seinen/ihren Fachbereich oder seine/ihre Lehrinheit eingerichtet wurde oder durch Briefwahl ausüben.
- (2) Anträgen auf Briefwahl kann nur stattgegeben werden, wenn sie spätestens bis zum 06.11.2017 bei der Wahlleitung, c/o AStA der Fachhochschule Münster, Robert-Koch-Str. 30, 48149 Münster eingegangen sind. Bei der Briefwahl hat der/die WählerIn dem Wahlleiter seinen/ihren Wahlschein und in einem besonderen Wahlumschlag seinen/ihren Stimmzettel so rechtzeitig zuzuleiten, dass der Wahlbriefumschlag bis spätestens zum 23.11.2017, 16.00 Uhr beim Wahlleiter, c/o AStA der Fachhochschule Münster, Robert-Koch-Str. 30, 48149 Münster, eingegangen ist.
- (3) Bei der persönlichen Stimmabgabe hat der/die WählerIn auf Verlangen seine/ihre Wahlberechtigung durch die Vorlage des gültigen Studierendenausweises mit Bild oder eines anderen amtlichen Ausweises mit Lichtbild nachzuweisen.

X. Auszählung der Stimmen

Die öffentliche Auszählung der Stimmen findet am 23.11.2017 ab 16.00 Uhr im FH-Gebäude RKS, Robert-Koch-Str. 30, Raum 100.028 statt.

Münster, den 21.09.2017



(Winfried Hagenkötter)
(Wahlleiter)